

EX LIBRIS
DR. RUDOLF WIERER.

en Politik.

13-F-27

M. d. R. (München),
eld, M. d. R. (Köln),
ur Dr. K. Hoerber
Landtags (Freising),
R. (Berlin)

herausgegeben von Dr. Georg Schreiber, Universitätsprofessor
in Münster i. W., M. d. R.

3. Heft:

Religionsunterricht und Kirche.

Aus den Beratungen
des Weimarer Verfassungsausschusses.
Mit einem Anhang über die Grundschule.

Von

Dr. Joseph Mausbach

Dompropst und Universitätsprofessor
in Münster i. W.



Freiburg im Breisgau. 1922.

Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung.
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Wien, London, St. Louis Mo.

13-F-27

Schriften zur deutschen Politik.

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. K. Beyerle, M. d. R. (München), Prof. Dr. G. Briefs (Würzburg), H. Dransfeld, M. d. R. (Köln), Prof. Dr. H. Finke (Freiburg), Hauptredakteur Dr. K. Hoerber (Köln), Prof. Dr. A. Scharnagl, M. d. bayer. Landtags (Freising), Staatsminister A. Stegerwald, M. d. R. (Berlin)

herausgegeben von **Dr. Georg Schreiber**, Universitätsprofessor
in Münster i. W., M. d. R.

3. Heft:

Religionsunterricht und Kirche.

Aus den Beratungen
des Weimarer Verfassungsausschusses.
Mit einem Anhang über die Grundschule.

Von

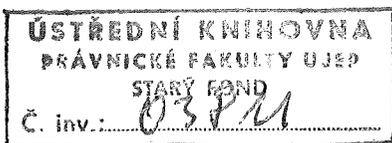
Dr. Joseph Mausbach

Dompropst und Universitätsprofessor
in Münster i. W.

Freiburg im Breisgau. 1922.

Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Wien, London, St. Louis Mo.

Alle Rechte vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zur Einführung	1
1. Zentrum und Demokratie im Verfassungsausschuß	2
2. Die Erteilung des Religionsunterrichts nach den Grundsätzen der Kirche	8
3. Missio canonica und kirchliche Aufsicht	16
4. Zum weiteren Ausbau der Verfassungsgrundsätze	22
Anhang. Zentrum und Grundschule	31
1. Zum Inhalt des Grundschulgesetzes	34
2. Die allgemeine Würdigung der Grundschule	41

Zur Einführung.

Die Bestimmungen der Reichsverfassung über Religion und Schule unterliegen nach wie vor einer lebhaften Erörterung und Aussprache in der Öffentlichkeit; um so mehr, je stärker in manchen Kreisen das Verlangen nach reichs- und landesgesetzlicher Regelung der offen gebliebenen Schulfragen auftritt. Nicht selten zeigen sich dabei scharfe Meinungsverschiedenheiten über den Sinn wichtiger Verfassungsartikel; sie entstammen nicht allein dem Gegensatz der Weltanschauungen und Bildungsideale, sie fußen ebenso oft auf irriger oder unklarer Auffassung der Absicht des Gesetzgebers. Die im Verfassungsausschuß tätig gewesenen Mitglieder der Fraktionen werden dabei naturgemäß gern um Auskunft und Unterstützung angegangen; es muß ja für die Auslegung umstrittener Stellen von Interesse sein, die einschlägigen Vorgänge und Verhandlungen im Ausschuß näher kennen zu lernen. Einen der bedeutsamsten Punkte aus der Beziehung zwischen Schule und Religionsgesellschaft bedeutet der im Artikel 149 festgelegte bekenntnismäßige Religionsunterricht; er besitzt eine besondere Bedeutung für die katholische Kirche mit ihrem festbestimmten Lehrsystem. Diese Tatsache ist in helles Licht gerückt worden durch die Erörterungen des sächsischen Landtags vom 24. November 1921 über die Frage der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts im neugegründeten Bistum Meißen. Die bei dieser Gelegenheit aufgeworfenen Verfassungsfragen verdienen aufmerksamste Beachtung über die Grenzen Sachsens hinaus. Sie geben sich als gesamtdeutsche Angelegenheit.

1. Zentrum und Demokratie im Verfassungsausschuß.

Bei Gelegenheit der Anfrage des Abgeordneten Heßlein im sächsischen Landtage betreffend den Besuch katholischer Schulen durch den Bischof von Meißen hat der frühere sächsische Kultusminister und jetzige Abgeordnete Dr. Seyfert dem Zentrum den Vorwurf gemacht, es versuche in wenig charaktervoller Weise, die Reichsverfassung «nach Willkür» auszulegen und die in Weimar getroffenen «Vereinbarungen zu brechen»; darin liege «eine Versündigung am Geiste der Verfassung»; er selbst, der in Weimar mitgearbeitet, könne dafür Zeugnis ablegen. Der Abgeordnete Heßlein hatte in seiner Rede mit besonderem Nachdruck einen Passus aus meiner Schrift «Kulturfragen in der deutschen Verfassung»¹ über den Sinn des Artikels 149 der Reichsverfassung² vorgelesen. Daher muß ich jenen Vorwurf nicht zum wenigsten auf mich beziehen; es veranlaßt mich dies zu einer ausdrücklichen Verwahrung und Klarstellung an dieser Stelle; um so mehr, als Seyfert in einem speziellen Punkte eine Äußerung, die ich im Verfassungsausschuß getan, falsch gedeutet hat.

Bevor ich auf den wesentlichen Punkt eingehe, auf den Sinn des Ausdrucks: «Der Religionsunterricht wird

¹ Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel (M.-Gladbach 1920) 119.

² Artikel 149. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt», möchte ich den in allgemeiner Form gegen das Zentrum erhobenen Vorwurf einer wechselnden, illoyalen Haltung in der Schulfrage entschieden zurückweisen. Die Vertreter der Demokratischen Partei sind am allerwenigsten zu einer solchen Kritik berufen. Dennoch erheben sie schon seit den Tagen von Weimar derartige Klagen, so besonders bezüglich des vielumstrittenen Artikels 146, in dem die Simultanschule und die Bekenntnisschule behandelt werden; sie behaupten, das Zentrum habe zwischen der ersten und zweiten Ausschlußberatung seine Stellung willkürlich geändert, es habe gegen seine früheren Absichten und Äußerungen den Zankapfel der Bekenntnisschule in die Reichsverfassungsfrage hineingeworfen und dadurch das ganze Verhältnis zur Demokratischen Volkspartei getrübt. Tatsächlich haben die Vertreter des Zentrums gleich bei Beginn der zweiten Lesung erklärt und es später wiederholt nachgewiesen, daß sie den Antrag zugunsten der Bekenntnisschule nur darum für die Reichsverfassung eingebracht haben, weil die Linke bei der ersten Lesung im Antrag Seyfert-Weiß-Pfülf die Simultanschule, und zwar als Zwangsschule für das Reich, durchgesetzt hatte. Alle Bemühungen, diesen Antrag fernzuhalten oder zu mildern und so die ganze Frage für die Landesgesetzgebung offen zu lassen, waren an der unversöhnlichen Haltung der Linken gescheitert¹. In ähnlicher Weise ungerecht war die Entrüstung der demokratischen Redner, als nach Abschluß beider Ausschlußberatungen und nach ihrem eigenen Austritt aus der Reichsregierung das Zentrum die Rechte der konfessionellen Schule mit Hilfe der Mehrheitssozialisten

¹ Näheres über die Vorgänge siehe meine Kulturfragen S. 84 ff., insbesondere S. 86.

durchzusetzen suchte. Denn auch die in der zweiten Lesung des Ausschusses formulierte Fassung: «Ob und wieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Gesetzgebung», konnte gegenüber dem Hauptsatz des Artikels 146 und angesichts der Energie, mit der er von der Linken verteidigt wurde, keineswegs als genügender Schutz für die im größten Teil Deutschlands zurecht bestehende Bekenntnisschule angesehen werden.

Treten wir nun der in der Sächsischen Kammer besprochenen Frage des Religionsunterrichts näher. Bei ihr war es in der Tat am 3. April 1919 gelungen, eine Verständigungsformel zwischen Zentrum und Demokratie zu finden, die dann auch von den beiden Rechtsparteien angenommen wurde. Sie lautete: «Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und den Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt.» Wer ist es aber gewesen, der diese Verständigung bei der zweiten Lesung des Ausschusses (Juni 1919) widerrufen hat? Der klar zutage liegende und aktenmäßige Tatbestand zeigt, daß es nicht das Zentrum, sondern die Demokratische Volkspartei gewesen ist. In erster Linie ist dabei Seyfert hervorgetreten, und zwar im deutlichen Einvernehmen mit der sächsischen Regierung; obschon letztere, wie ihre Erklärung zeigte, nicht dem demokratischen, sondern dem sozialdemokratischen Schulideal huldigte!¹ Das Erstaunen und Bedauern über diesen Schritt war im Verfassungsausschuß nicht nur beim Zentrum stark bemerkbar; auch die Abgeordneten Mumm, Heinze und Traub brachten es zum Ausdruck.²

¹ Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der Deutschen Nationalversammlung S. 531 f.

² Ebd. S. 532 ff.

Selbst der demokratische Vorsitzende Haußmann wandte sich beim Schluß der Debatte gegen den Antrag seines Fraktionsgenossen mit den Worten: «Ich meine, in diesem Geiste können wir alle die Beschlüsse, die wir schon einmal in erster Lesung angenommen haben, auch noch einmal annehmen.»¹ Auch im persönlichen Verkehr ließen demokratische Abgeordnete das Bedürfnis erkennen, sich gleichsam zu entschuldigen wegen ihres Rücktritts von der im Frühjahr durch Fr. Naumann eingeleiteten Verabredung. Der Grund, der dabei zu merken war, lag durchaus nicht in einem Verfehlen des Zentrums, sondern in der Rücksicht auf die linksstehende sächsische Lehrerschaft, die inzwischen gegen «die Lehren und Satzungen» des Artikels 149 mobil gemacht hatte. Nach meinem Eindruck wäre die demokratische Fraktion ruhig bei der Verständigung geblieben, hätte nicht Seyfert vor der zweiten Ausschlußberatung eindringlich zu neuer Aktion aufgefordert.

Seyfert verweist nun seinerseits auf einen Widerspruch in der Deutung der erwähnten Bestimmung, der eine nachträgliche Klärung notwendig gemacht habe. Er beruft sich dafür auf eine Äußerung von mir im Protokoll der ersten Lesung (am 4. April); es soll offenbar der Satz sein: «Großes Gewicht legen wir auf die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts, und zwar vor allem auch im Interesse der Eltern, die als Katholiken für ihre Kinder einen wirklich katholischen Unterricht fordern. Sollte dieser Antrag nicht durchgehen, so können wir uns auf den Boden des Antrages Naumann stellen, der mit der Wendung, daß der Unterricht den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft entspreche, eine indirekte Gewähr

¹ Ebd. S. 534.

für jene Forderung bietet»¹ Zu dieser Erklärung stehe in Widerspruch eine «Feststellung», die er, Seyfert selbst, am Schluß jener Sitzung eigens zu Protokoll gegeben habe: «In dem Antrag Naumann bezieht sich der letzte Satz lediglich auf den Lehrinhalt. Er faßt für die katholischen Lehrer zwar den Lehrauftrag durch die Kirche in sich, schließt aber jede Leitung und Aufsicht des Religionsunterrichts in der Schule durch die Kirche aus.»² Also um diesen Widerspruch zu beseitigen, stellte nun Seyfert am 18. Juni den Antrag, den ganzen Satz, der von der Übereinstimmung zwischen Religionsunterricht und Kirche handelt, zu streichen. Schlagfertig und vollkommen zutreffend konnte darauf wiederum der Vorsitzende Haußmann entgegnen: «Es ist der Widerspruch gegen die *missio canonica* überhaupt. Vor diesem Punkte sind wir im ersten Augenblick gestanden und werden im letzten Augenblick auch davor stehen.»³ Das soll heißen: Der «Widerspruch» liegt nicht in den Formulierungen einzelner Redner, sondern in dem sachlichen Widerstreben linksstehender Schulpolitiker, insbesondere des Antragstellers Seyfert, gegen die mit dem katholischen System gegebene *missio canonica*!

Worin aber der erwähnte Satz meiner Rede das mit den Demokraten geschlossene Abkommen nach Seyfert verletzt haben soll, ist mir erst durch seine jüngste Rede verständlich geworden. Bereits am Tage vor meiner Äußerung hatte sich herausgestellt, daß der Antrag des Zentrums, den Religionsgesellschaften «die Leitung» des Religionsunterrichts zu übertragen — der Ausdruck «Leitung» stammt aus der früheren Preußischen Verfassung — keine Aussicht hatte, im Verfassungsausschuß durchzudringen. Noch während der Sitzung fand daraufhin eine vertrauliche Besprechung statt, an

¹ Berichte und Protokolle S. 226.

² Ebd. S. 230.

³ Ebd. S. 534.

der von der Demokratischen Volkspartei die Abgeordneten Naumann und Weiß, vom Zentrum Gröber und ich teilnahmen. Das Ergebnis derselben, auf das ich noch zurückkomme, fand die Billigung der Ausschußmitglieder aller bürgerlichen Parteien und lag am andern Morgen dem Ausschusse im Antrag Naumann vor. Es wäre von mir gewiß psychologisch wie politisch ein unerklärlicher Mißgriff gewesen, wenn ich schon an demselben Tage mich bei Wiedergabe des Sinnes des Antrages gröblich geirrt hätte. Seyfert hat offenbar im zweiten Satz das Wort «Forderung» falsch bezogen; als hätte ich sagen wollen: Wir halten im Zentrum unsern Antrag bezüglich der kirchlichen Leitung des Religionsunterrichts für aussichtslos; wir wollen aber versuchen, durch die neue Formel «eine indirekte Gewähr für jene Forderung (d. h. für die Erreichung unseres Antrages) zu erhalten». Das wäre in der Tat eine solche Naivität gewesen, daß sie gewiß bei allen Anwesenden gerechtes Aufsehen erregt hätte; es ist aber, soviel ich weiß, bei niemand außer Seyfert ein solches Mißverständnis entstanden. Der Zusammenhang gibt nämlich deutlich folgenden Sinn: Der entscheidende Gesichtspunkt, der tiefere Grund unseres Antrages war «das Interesse der Eltern, die als Katholiken für ihre Kinder einen wirklich katholischen Unterricht fordern». (S. oben S. 5.) Für diese Forderung, heißt es dann im folgenden Satz, wird auch die neue Formel eine «indirekte Gewähr» bieten. Schon der zweimalige Gebrauch des gleichen Wortes «Fordern» macht diese Beziehung klar. Anders ausgedrückt: Mit der Zusicherung, daß der Religionsunterricht nach den Lehren und den Satzungen der katholischen Kirche erteilt wird, ist die Forderung katholischer Eltern, daß ihre Kinder einen wahrhaft katholischen Unterricht erhalten, tatsächlich erfüllt. — Mit dieser Zweckangabe,

wie ich sie im Antrag Naumann fand, wird doch auch Seyfert, sollte ich glauben, sich einverstanden erklären. Jedenfalls haben die Redner anderer Parteien im sächsischen Landtage am 24. November 1921 nachdrücklich die volle Berechtigung dieser Forderung anerkannt. Damit ist klargestellt, daß meine Rede am 4. April 1919 zu der Seyfertschen «Feststellung» am Schluß jener Sitzung und zu dem von ihm beklagten «Widerspruch im Protokoll» nicht den mindesten Anlaß gegeben hat.

2. Die Erteilung des Religionsunterrichts nach den Grundsätzen der Kirche.

In der vorausgehenden Darlegung wandte ich mich gegen die Anklage Seyferts, das Zentrum habe die Grundlage des mit der Demokratie getroffenen Abkommens über den Religionsunterricht nachträglich geändert. Sein erster angeblicher Beweis, nämlich die «Feststellung» einer von mir vorgenommenen, unabsichtlichen, aber irreführenden Umdeutung, hat sich als haltlos erwiesen.

Wie steht es nun mit dem Inhalt der sog. Feststellung Seyferts vom 4. April 1919? Dieselbe lautet: «In dem Antrage D. Naumann bezieht sich der letzte Satz lediglich auf den Lehrinhalt; er faßt für die katholischen Lehrer zwar den Lehrauftrag durch die Kirche in sich, schließt aber jede Leitung und Aufsicht des Religionsunterrichts in der Schule durch die Kirche aus.»¹ Ich bemerkte schon, daß Seyfert bei der Vereinbarung zwischen Zentrum und Demokraten vom 3. April nicht zugegen war; ich glaube daher für die Feststellung ihres Sinnes zuständiger zu sein als er. Nach dem Gange der Verhandlung und nach dem Wortlaut der

Formel bezieht sich der Satz nicht «lediglich auf den Lehrinhalt»; denn es heißt darin: «in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen»! Zur schärferen Unterscheidung der beiden Worte ist am andern Morgen noch der bestimmte Artikel hinzugefügt worden: «und den Satzungen». In der vertraulichen Besprechung selbst hatte Naumann zunächst ein weit unbestimmteres Wort vorgeschlagen; es lautete etwa: «mit dem Geiste» oder «mit dem Glauben»; weiterhin kam man auf den Ausdruck «mit den Lehren». Ich machte geltend, die katholische Kirche sei nicht nur ein «Bekenntnis» im Sinne des Glaubens, nicht nur ein Ganzes von Ideen und Lehren, sondern sie schließe auch wesentliche Lebens- und Rechtsnormen in sich. Wolle man den Katholiken wirklich gemäß dem Wesen ihrer Religion gerecht werden, wie es doch fast alle Redner ausgesprochen hatten, so müsse man sagen: «mit den Lehren und Normen» der betreffenden Religionsgemeinschaft. Naumann gab dann, wie ich mich bestimmt erinnere, folgendermaßen den Ausschlag: «So wählen wir lieber das deutsche Wort „Satzungen“!» Dies war die Entstehung des wichtigen Satzes. Unwillkürlich legt auch Seyfert für diesen Sachverhalt Zeugnis ab. Bezöge sich nämlich die Formel «lediglich auf den Lehrinhalt», so wäre durch sie auch der «Lehrauftrag durch die Kirche» ausgeschlossen; denn ein solcher Auftrag gehört augenscheinlich nicht zum Inhalt des Unterrichts, er gehört — als Bevollmächtigung der Person des Lehrers — in das Rechtsgebiet der Kirche! Dieses klare Zugeständnis Seyferts und anderer Demokraten, daß der Artikel 149 den Lehrauftrag durch die Kirche in sich faßt, ist tatsächlich der schlagendste, unentrinnbare Beweis für die Unrichtigkeit seiner Behauptung, der Artikel beziehe sich «lediglich auf den Lehrinhalt» des Religionsunterrichts! Das muß immer wieder her-

¹ Berichte und Protokolle S. 230.

vorgehoben werden. — Bei dieser ganzen Sachlage lag für das Zentrum gewiß keine Veranlassung vor, auf die persönlich von Seyfert gemachte «Feststellung» irgendwelches Gewicht zu legen, zumal die Debatte bereits abgeschlossen war.

Tatsächlich ist dann die Vereinbarung nach ihrem objektiven Wortlaute auch draußen im Lande richtig verstanden worden; sie hat gerade in dieser Auffassung die erwähnte Erregung in freisinnigen Lehrerkreisen hervorgerufen. Freilich hat man dabei den tieferen, versöhnenden Sinn des Satzes nicht verstanden; so wie ihn sich der wahrhaft gerechte und weitschauende Friedrich Naumann gedacht hatte. Auch dem Abgeordneten Seyfert ist diese Bedeutung, wie es scheint, verschlossen geblieben; sonst hätte er beim Antrag auf Streichung des Absatzes in der zweiten Lesung nicht sagen können: «Er (der Satz) hat für die evangelische Kirche eine andere Bedeutung als für die katholische.»¹ Gerade darin lag das wahrhaft Gerechte und Freiheitliche der Lösung, daß sie «Jedem das Seine» zubilligt, daß sie jeder Religionsgesellschaft die Betätigung nach ihren Lehren und Satzungen ermöglicht. Jene freisinnigen Protestanten hätten sich sagen sollen, daß es für ihren Unterricht nach protestantischem Glaubens- und Kirchenbegriff «Lehren» und «Satzungen» gar nicht gibt in dem Sinne, wie sie für die katholische Kirche bestehen, daß es für die protestantische Lehrerschaft also nur darauf ankomme, bei der näheren Durchführung der Schulgesetze oder bei Regelung der neuen Kirchenordnung diesen Standpunkt für ihren Religionsunterricht durchzusetzen. Angesichts der Tatsache aber, daß man in Weimar einen Artikel über den Religionsunterricht fast allgemein gewünscht hatte, und daß man eine un-

¹ Berichte und Protokolle S. 532.

gleiche Bestimmung für Katholiken und Protestanten ebenso einmütig ablehnte, erscheint mir auch heute noch das Ergebnis jener bedeutsamen Besprechung als ein durchaus glückliches.

Die Vermeidung der bloßen Worte «Leitung» und «Aufsicht» in der Reichsverfassung ist keineswegs ein Beweis dafür, daß der Inhalt dieser Worte, daß im besondern die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht dem «Geiste der Verfassung» widerstrebt. An solche, juristisch wie schulpolitisch bisher stark umstrittene Worte konnte ein ohnehin so schwieriges Verfassungswerk nicht anknüpfen; es mußte möglichst neue, noch unbelastete Ausdrücke suchen, die den gewollten Gedanken in neuer, wenn auch allgemeinerer Form ausdrückten; es mußte dann ihre genauere Ausprägung der inneren Logik des Gedankens und der vernünftigen Anpassung an die realen Verhältnisse überlassen. Aus diesem Grunde hat man in der Verfassung das Schlagwort «Einheitsschule» vermieden; aus dem gleichen Grunde ist der Ausdruck «Pflichtfach», der in der Agitation vielfach bereits zum «Zwangsfach» gestempelt war, durch die Bezeichnung «ordentliches Lehrfach» ersetzt worden. Ohne Zweifel wäre auch das Wort «Aufsicht über den Religionsunterricht» sofort zum Schreckgespenst der «geistlichen Schulaufsicht» (d. h. Ortsschulinspektion) aufgebauscht worden. Unter solchen Gesichtspunkten und unter dem Druck der allgemeinen politischen Verhältnisse hatten sich alle bürgerlichen Parteien in der Frage des Religionsunterrichts auf den Antrag Naumann geeinigt. Sie alle waren dabei überzeugt, daß eine logisch-rechtliche Zergliederung des Satzes endlose Debatten hervorrufen würde; sie waren sich aber ebenso klar bewußt, daß sie dennoch keine Zweideutigkeit begingen, vielmehr ein wahres und gerechtes Prinzip aufstellten, dessen vollen Rechtsgehalt

erst die künftige Gesetzgebung und Praxis ins Licht stellen könne. So hat denn auch der Antrag Seyfert in der zweiten Lesung des Ausschusses keinen Anklang gefunden. Der angefochtene Satz ist in der Verfassung stehen geblieben; nur ist statt «Lehren und Satzungen» der Ausdruck «Grundsätze der betreffenden Religionsgesellschaft» eingesetzt worden. Das Zentrum hat diese Änderung an sich bedauert; es hat ihr aber seine Zustimmung geben können, weil sie für die katholische Kirche dasselbe besagt, wie die frühere Fassung, während anderseits protestantische Gemeinschaften in dem Ausdruck «Lehren und Satzungen» etwas für sie Fremdartiges finden konnten.

Aus der Einzeldebatte der zweiten Lesung am 18. Juni berühre ich nur eine von mir getane Äußerung, die Seyfert in seiner Kammerrede als Beweis dafür anführen möchte, daß ich selbst nachher die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht preisgegeben hätte. Es war bereits am Schluß der Sitzung, als Seyfert zu seiner Rechtfertigung darauf hinwies, daß ich früher (am 4. April) in den betreffenden Satz des Artikels 149 das Aufsichtsrecht der Kirche hineingedeutet hätte, — es handelt sich hier um das vorhin (S. 7) von mir erklärte Mißverständnis meiner Rede. Da ich, wie schon bemerkt, den eigentlichen Grund der Bemerkung Seyferts damals nicht verstand, konnte ich nur in aller Eile den gedruckten Bericht der früheren Sitzung überfliegen und in einer persönlichen Bemerkung feststellen, der von mir zitierte Antrag habe nicht von der Aufsicht, sondern von der Leitung des Religionsunterrichts seitens der Kirche gesprochen, was nicht dasselbe sei¹. Diese Bemerkung zum Tatsächlichen war vollkommen am Platze; aber auch sachlich ist zu sagen, daß die beiden

¹ Berichte und Protokolle S. 534.

Begriffe sowohl im bisherigen Staatsrecht wie im sprachlich-logischen Sinne nicht identisch sind. Eine weitere Stellungnahme meinerseits zur Frage der Aufsicht war im Rahmen einer persönlichen Bemerkung nicht angingig¹.

Noch vergeblicher ist ein anderer Versuch Seyferts, das Verhalten des Zentrums in der zweiten Lesung des Ausschusses als eine Preisgabe der kirchlichen Aufsicht hinzustellen. Seyfert behauptet, die Wendung «unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates» sei damals in den Artikel 149 lediglich «zu dem Zwecke eingefügt worden, um jeden Anspruch auf ein Aufsichtsrecht der Kirche zu beseitigen und auszuschließen». Er könne diese Tatsache unbestreitbar feststellen, weil er selbst den Antrag gestellt habe; überdies sei der Antrag mit Zustimmung des Zentrums und unter genauer Einhaltung des Sinnes zum Beschluß erhoben worden. — Seyfert kann natürlich wissen, welchen Zweck er selbst (und der Mit Antragsteller Dr. Weiß) mit dem Antrage verfolgt hat; ich kann aber ebenso entschieden versichern, daß «das Zentrum», wenn es der neuen Fassung zugestimmt hat, mit dem erwähnten, nach Wortlaut und Umständen unverfänglichen Zusatz keineswegs den genannten Zweck sich zu eigen gemacht hat. Ich verstehe unter Zentrum speziell auch die Vertreter des Zentrums im Ausschuß; mir persönlich z. B. ist von dieser Zweckbeziehung nichts bekannt geworden. Als Theolog hätte ich einer solchen Ausschließung des Aufsichtsrechtes der Kirche niemals zustimmen können. Aber auch die Juristen — im Zentrum wie in der demokratischen Fraktion — würden sicher

¹ Zu einer gleichfalls von Seyfert zitierten Äußerung des Abgeordneten Rheinländer hat neuerdings Rheinländer selbst das Wort genommen in einem Artikel «Zum Schulkampf im Freistaat Sachsen», der in der «Sächsischen Volkszeitung» Nr. 9 vom 12. Januar 1922 erschienen ist.

dagegen Einspruch erhoben haben, daß man in die Worte «unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates» die bezeichnete Ausschließung der kirchlichen Aufsicht hineinzulegen versuche. Man hätte dann sagen müssen: «Unbeschadet des alleinigen (oder ausschließlichen) Aufsichtsrechtes des Staates!» Dieser Sachverhalt wird bestätigt durch den Verlauf der Beratungen. Protestantische Redner der verschiedensten Schattierungen hatten bereits das Nebeneinander einer staatlichen und kirchlichen Aufsicht für den Religionsunterricht als begründet oder naheliegend anerkannt; so Traub¹, so Harnack: «Der Religionsunterricht ist einerseits Lehrfach der Schulen, und unbeschadet des technischen und didaktischen Aufsichtsrechtes des Staates ist die Leitung — oder nehmen Sie ein anderes Wort — (Zuruf: Gestaltung) Sache der Religionsgesellschaft»²; so in etwa auch Weiß³ und Heinze⁴. Auch Gröber, der Vorsitzende des Zentrums, hatte gleich zu Anfang der ganzen Beratungen die Vereinbarkeit einer begrenzten staatlichen Aufsicht mit der kirchlichen Leitung des Religionsunterrichts offen zugegeben⁵. Somit konnte die bloße Einschaltung des von Seyfert gewünschten Zusatzes nach dem Wortlaut wie nach den Umständen gar nicht die Bedeutung und Rechtswirkung haben, die Seyfert, wie wir heute hören, beabsichtigte.

Diese Tatsache ist zum Überfluß auch noch vom Vorsitzenden des Ausschusses deutlich ausgesprochen worden, indem er gegenüber jenem Änderungsvorschlag in der 42. Sitzung vor der Abstimmung erklärte: «Außerdem ist in Artikel 31 b angenommen: Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Also ist das Recht des Staates bereits in der Verfassung festgelegt, daß er auch hier gegen

eine zu enge und bedrückende Handhabung (der kirchlichen Ansprüche) eintreten kann.»¹ Darin liegt doch ein klarer Beweis, daß der Vorsitzende von der neuen, exklusiven Bedeutung, die Seyfert in seinen Zusatz hineinlegte, keine Ahnung hatte! Er sieht in ihm nur die überflüssige Wiederholung eines bereits verfassungsmäßig anerkannten allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates².

Daß die Auffassung des Artikels 149, wie ich sie sogleich im April 1919 auf Grund der mit den Demokraten gepflogenen Verhandlung gewonnen hatte, sich völlig deckt mit der oben vertretenen Erklärung, ersehe ich nachträglich aus einem am 19. April 1919 von mir in der Kölnischen Volkszeitung (Nr. 310) veröffentlichten Artikel: «Das Schulwesen im deutschen Verfassungsausschuß». Es heißt darin bezüglich unserer Frage: «Dagegen ist der Ausdruck ‚Leitung des Religionsunterrichts‘, der der bisherigen Gesetzessprache angehört, von der Linken leider abgelehnt worden. Daß der Religionsunterricht nur in den Religionsgesellschaften seinen natürlichen Halt und Träger hat, daher in enger Fühlung mit ihnen bleiben muß, gab auch die bürgerliche Linke zu; aber aus ihrem liberal-protestantischen Glaubens- und Kirchenbegriff heraus sträubte sie sich gegen jede kirchliche Leitung und Aufsicht, da diese für das Bewußtsein weiter protestantischer Lehrerkreise an niederen und höheren Schulen unerträglich sei. Um dennoch dem Zentrum entgegenzukommen, erklärten sich die demokratischen Führer zu der Bestimmung bereit, daß der Religionsunterricht ‚in Übereinstimmung mit den Lehren und den Satzungen

¹ Ebd. S. 534.

² In Anbetracht des Gesagten genügt auch die Berufung auf eine im Plenum vom Berichterstatter Weiß gebrauchte Wendung (60. Sitzung, S. 1676) nicht, um dem natürlichen und sichern Sinn des Textes die Seyfertsche Auslegung zu geben.

¹ Berichte und Protokolle S. 216.

² Ebd. S. 217.

³ Ebd. S. 226.

⁴ Ebd. S. 533.

⁵ Ebd. S. 209.

der betreffenden Religionsgemeinschaft' erteilt werde. Darin liege für den katholischen Religionsunterricht nicht nur die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche, sondern — wegen des Wortes ‚Satzungen‘ — auch die Erfüllung der kirchenrechtlichen Vorschriften; mit andern Worten, es liege darin bei der Lehrverfassung der katholischen Kirche die Notwendigkeit irgendeines kirchlichen Auftrags. Nach Ablehnung des eigenen Antrages konnte und mußte das Zentrum für diese Formel stimmen, weil sie in dem, was sie sagt, einen wichtigen Gedanken ausspricht, und in dem, was sie nicht sagt, eine weitere Klärung auf einzelstaatlichem Boden zu läßt und vorbereitet.»

3. Missio canonica und kirchliche Aufsicht.

Von hohem positiven Werte für die Auslegung des Artikels 149, speziell für die Rechtsstellung der Kirche, ist, wie bereits angedeutet, die mehrfache Anerkennung der *missio canonica*, des kirchlichen Lehrauftrags für katholische Lehrer, der wir in den Verhandlungen des Ausschusses begegnen. Erfreulicherweise hat auch Seyfert in seiner jüngsten Rede für diese Tatsache Zeugnis abgelegt. Seine Äußerung verdient wörtlich mitgeteilt zu werden; sie gibt zugleich auch Anlaß, unsere Kritik gegen die Seyfertsche Landtagsrede zu Ende zu führen.

«Die Bestimmung, daß der Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft zu erteilen ist, ist die innere Bindung, ist die Bindung, die durch die freiwillige Erklärung, den Religionsunterricht zu erteilen, und durch die Möglichkeit, den Religionsunterricht abzulehnen, gestützt ist. Damit ist auch die Frage der *missio canonica*, nach der Haltung des Zen-

trums damals, völlig eindeutig festgelegt. Die Vertreter der katholischen Kirche haben selbstverständlich die *missio canonica* unter allen Umständen vorausgesetzt¹ für die Lehrer, die in den katholischen Schulen Religionsunterricht erteilen, aber indem die Lehrer der *missio canonica* folgen, binden sie sich innerlich an die Grundsätze ihrer Kirche, dazu bedarf es keiner weiteren verfassungsmäßigen und keiner rechtlichen und vor allem auch keiner Feststellung durch irgendwelche Aufsicht². . . . Die Frage, wie es die Religionsgesellschaften fertig bringen, daß der Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen erfolgt, die ist natürlich damit nicht erledigt. Das ist selbstverständlich. Es kommt dabei alles auf die Lehrerpersönlichkeit und auf diese allein an.»

Diese Worte verraten gewiß eine merkwürdige Auffassung. Die *missio canonica* soll nach Seyfert «selbstverständlich» und «unter allen Umständen» beim katholischen Lehrer vorauszusetzen sein; als Wirkung derselben aber will er nur eine rein innerliche Bindung anerkennen. Seyfert hat an einer andern Stelle das Wort *missio* mit «Lehrauftrag» wiedergegeben; er hat dort zugleich anerkannt, daß Artikel 149 tatsächlich den Lehrauftrag durch die Kirche in sich schließt³. Wir können ebenso gut *missio* mit «Lehrvollmacht» übersetzen. Nun enthält die Übernahme eines Auftrages oder einer Vollmacht zu bestimmten Leistungen gewiß zunächst eine innere, sittliche Bindung; die sittliche Persönlichkeit allein ist es, die solche verpflichtende Zusagen geben kann. Aber schon im privaten Verkehr entsteht mit der freiwilligen Annahme eines geschäftlichen, literarischen oder

¹ Die Sperrung ist von mir.

² Die Sperrung ist von Seyfert.

³ Berichte und Protokolle S. 230; vgl. oben S. 8 f.

erzieherischen Auftrages sofort auch die Pflicht gegen den Auftraggeber, die übernommene Leistung entsprechend der Vereinbarung auszuführen; mit andern Worten, die innere Bindung führt zu einem äußeren, zweiseitigen Treue- und Rechtsverhältnis. Das gleiche trifft zu bei öffentlich-rechtlichen Aufträgen, etwa bei der Vollmacht eines staatlichen Gesandten; das gleiche auch bei der kirchenrechtlichen (kanonischen) Bevollmächtigung. Allerdings braucht dieses Treue- und Rechtsverhältnis zwischen der Kirche und dem Träger der *missio canonica*, d. h. hier die Bindung des Religionslehrers an die kirchlichen «Grundsätze», nicht notwendig «verfassungsmäßig festgelegt» zu werden. Nachdem es aber einmal, wie Seyfert zugibt, geschehen ist, — und zwar mit Zustimmung der Demokratischen Partei —, kann die Kirche verlangen, daß auf dieses Treue- und Rechtsverhältnis auch die sonst allgemein üblichen Grundsätze angewandt werden. — Mithin darf man nicht sagen: «Es kommt alles auf die Lehrerpersönlichkeit und auf diese allein an.» Bei Lehrern ist es gewiß ebenso gut wie bei Geistlichen und bei Personen anderer Stände möglich, daß sie dem Geist und Zweck der übernommenen Bindung untreu werden; ein solcher Wandel berührt dann nicht ausschließlich ihre Persönlichkeit, sondern wesentlich auch das öffentliche Interesse und das verfassungsmäßig verbürgte Recht der Religionsgesellschaft. Mit Recht hat sich nach dieser Richtung der Abgeordnete Heßlein auf die Bemerkung von C. Haußmann berufen: «Es kann auch die katholische Kirche nach ihrer ganzen inneren und äußeren Organisation nicht wohl auf die *missio canonica*, d. h. auf den Grundsatz verzichten, daß diejenigen, welche die Lehren der katholischen Kirche lehren, auch von der Kirche anerkannt sein sollen.»¹ Haußmann schreibt: «anerkannt

¹ Die Verfassung des Deutschen Reiches (1919) XLVI.

sein sollen»; also auch im ganzen Verlauf ihrer Lehrtätigkeit! Ich selbst habe oben den andern Ausspruch Haußmanns zitiert, der den «Widerspruch» des Abgeordneten Seyfert gegen die kirchliche «Aufsicht» zurückwies: «Es ist der Widerspruch gegen die *missio canonica* überhaupt. Vor diesem Punkte sind wir im ersten Augenblick gestanden und werden im letzten Augenblick davor stehen.»¹ Im Ausschuß hatte bereits der württembergische Minister Heymann die Berechtigung irgendeiner kirchlichen «Aufsicht» über den Träger der *missio canonica* als die natürliche Konsequenz des katholischen Standpunktes anerkannt². Auch der Abgeordnete Heinze betonte mit Recht, daß ein Religionsunterricht möglicherweise entgegen dem Sinne der Konfession, sogar in religionsfeindlichem Sinne erteilt werden könne, falls man der Religionsgesellschaft keine Kontrolle über denselben zugestehe³. So ergibt sich in der Tat rechtlich und sittlich die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht als selbstverständliche Folge der vom Gegner anerkannten Notwendigkeit eines kirchlichen Lehrauftrags für den katholischen Religionslehrer.

Wenn man wirklich im neuen, demokratischen Deutschland den konfessionellen Minderheiten das volle Recht, «nach ihrer Fassung selig zu werden», zuerkennen will, so möge man sich in protestantischen Ländern doch einmal vorurteilslos in das Wesen der katholischen Lehrordnung hineinversetzen! Der einzige Inhaber des öffentlichen kirchlichen Lehramts in der Diözese ist der Bischof; in seinem Auftrage erteilen die Volksschullehrer, nicht minder aber die Pfarrer und die Professoren der Theologie den religiösen Unterricht. Es handelt sich in unserer Frage absolut nicht um eine

¹ Vgl. oben S. 6.

² Berichte und Protokolle S. 221.

³ Ebd. 533.

geistliche «Ortsschulaufsicht»; vielmehr stehen die Ortsgeistlichen selbst in ganz demselben Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zum Bischof wie die katholischen Lehrer. Daraus folgt natürlich auch das gleiche Aufsichtsrecht des Bischofs über die den kirchlichen Grundsätzen entsprechende Durchführung der *missio canonica*; der ehrwürdigste Pfarrer, der gelehrteste Theologieprofessor untersteht ihm genau so wie der jüngste Volksschullehrer. Dieses rechtliche Prinzip kann die Kirche nicht fallen lassen, sie hat es neuerlich in ihrem Rechtsbuch klar und nachdrücklich ausgesprochen¹. Dieses Rechtsprinzip erscheint jedoch in der Praxis allermeist nicht als lästiger Druck, sondern als ein selbstverständlicher, lebendiger Zusammenhang, ähnlich der Bindung der Glieder eines Organismus an das zentrale Lebensprinzip. Bei der näheren gesetzlichen Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat werden sich für dieses bischöfliche Aufsichtsrecht sicher Formen finden lassen, die das Ansehen des Lehrers in keiner Weise schmälern, ebensowenig wie dies bei den Geistlichen und den akademischen Lehrern der Theologie der Fall ist². Man kann jetzt schon voraussagen, daß gerade in den seltenen Ausnahmefällen, die eine Zurücknahme der Lehrvollmacht nahelegen, der Bischof faktisch wohl niemals zu einer «Religionsprüfung» im Schulsaal oder im Hörsaal erscheinen wird! Der Besuch des Bischofs in katholischen Gemeinden und Schulen ist stets als eine Ehre, niemals als eine hochnotpeinliche Prüfung empfunden worden; er vollzieht sich regelmäßig mehr

¹ Cod. Iur. Can. can. 1381, § 1: *Religiosa iuventutis institutio in scholis quibuslibet auctoritati et inspectioni Ecclesiae subiicitur. Can. 1382: Ordinarii locorum sive ipsi sive per alios possunt quoque scholas quaslibet ... in iis, quae religiosam et moralem institutionem spectant, visitare.*

² So vollzieht sich ja auch die bisherige Übertragung der *missio canonica* an die Lehrer in der einfachsten, glattesten Form.

in der Form eines für Lehrer und Schüler erhebenden Festes als in der einer Aufsichtsübung. Jede andere Maßnahme, die man ersinnen mag, um den katholischen Eltern eine Beruhigung über die Erfüllung des Artikels 149 zu geben, würde für den Lehrer naturgemäß peinlicher werden; sie würde sich weit mehr im nächsten, lokalen Kreise seiner Wirksamkeit abspielen als die Zuweisung des Aufsichtsrechts an die höhere Instanz des Diözesanobern.

Das Sichhineindenken in diesen katholischen Vorstellungskreis mag für den Großteil der Bevölkerung Sachsens schwieriger sein als für andere Länder. Die erwähnte Ordnung ergibt sich aber als einzig logische Folge des im Artikel 149 aufgestellten Grundsatzes. Der starke, unaufhaltsame Drang nach Gerechtigkeit und Freiheit, der nicht an Landesgrenzen Halt macht, wird im deutschen Katholizismus nicht zur Ruhe kommen, bis diese Freiheiten in der religiösen Jugenderziehung überall durchgesetzt sind; wie sie ja auch in außerdeutschen, vorwiegend protestantischen Ländern geradezu selbstverständlich erscheinen. Man glaubt bekanntlich im Auslande immer noch nicht, daß der Geist echter Demokratie in Deutschland zur sichern Herrschaft gelangt ist. Daran tragen nicht nur die «Militaristen» Schuld; daran sind auch schuld nicht wenige «Demokraten», die in schulpolitischen Dingen so ganz an dem engen, alten Standpunkt staatlicher Bevormundung festhalten. Möge man die staatliche Schulaufsicht über unsere katholischen Schulen, die öffentlichen und privaten, die niederen und höheren, nach der nationalen und wissenschaftlichen Seite mit aller Strenge der Gerechtigkeit handhaben, — wir billigen es nicht nur, wir wünschen es im eigensten Interesse unserer Schulen. Man lasse aber andererseits den katholischen Religionsunterricht unbehindert nach den dogmatischen und

kirchenrechtlichen Grundsätzen sich vollziehen, die seinem innersten Wesen entsprechen.

4. Zum weiteren Ausbau der Verfassungsgrundsätze.

Die von Seyfert in seiner Landtagsrede vom 24. November 1921 aufgestellte Behauptung, das Zentrum habe in Weimar «für die katholische Kirche auf das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht verzichtet», wäre selbst in dem Falle unhaltbar, wenn das Zentrum wirklich seine Pflicht in den Verfassungsberatungen nicht erfüllt hätte. Denn eine politische Partei, erst recht eine nichtkonfessionelle Partei, kann gar nicht für die katholische Kirche auf Rechte verzichten, vor allem nicht auf Rechte, die mit ihrer wesentlichen Glaubens- und Rechtsordnung zusammenhängen. Auch aus äußeren Gründen wäre es nicht wohlgetan, wenn die Kirche ihre Rechtsstellung so mit der Stellung einer politischen Partei verquicken wollte, wenn sie den Bereich ihrer religiösen und kirchlichen Befugnisse derart von den Machtverhältnissen der Parlamente und der Gunst der politischen Lage abhängig machen wollte, daß sie nicht überall selbst das entscheidende Wort in der Wahrung ihrer Rechte zu sprechen hätte.

Tatsächlich hat nun aber, wie wir gesehen haben, in Sachen des Religionsunterrichts das Zentrum in keiner Weise ein Recht der katholischen Kirche aufgegeben. Vielmehr enthält der Artikel 149 der Verfassung nach dem widerwilligen Geständnis der Gegner selbst und nach dem Urteil der Sachverständigen die verfassungsmäßige Grundlage für eine den kirchenrechtlichen Grundsätzen voll entsprechende Gestaltung des katholischen Religionsunterrichts in allen niederen, mittleren und höheren Schulen des Deutschen Reichs: Abschließend

darf ich hier anschließen, was ich bald nach Erledigung der Verfassungsarbeit über diesen Punkt in dem schon eingangs zitierten Kommentar zu den Kulturfragen in der Deutschen Verfassung (S. 119) geschrieben habe.

«Nachdem selbst von sozialistischer Seite anerkannt war: ‚Eine Trennung des Religionsunterrichts von der Kirche ist ganz undenkbar‘ (so Quarck, Berichte und Protokolle S. 223), mußte nach Einfügung desselben in den ordentlichen Schulplan auch eine organische Verbindung mit den Religionsgemeinschaften gesucht werden, wobei, wie schon bemerkt, der verschiedene Charakter dieser Gemeinschaften zu beachten war. Die Bestimmung: ‚in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft‘ bedeutet zweifellos für das katholische Bekenntnis nicht nur die Übereinstimmung mit den Glaubens- und Sittenlehren der Kirche, sondern auch die Übereinstimmung mit der kirchenrechtlichen, autoritativen Ordnung dieses Lehrens (vgl. die erste Fassung: ‚mit den Lehren und den Satzungen‘). Obschon die Ausdrücke ‚Leitung‘ und ‚Aufsicht‘ im Ausschuß verschiedentlich bekämpft worden sind, kam man doch darin überein, daß ein Lehrauftrag der Kirche (missio canonica) für den katholischen Lehrer notwendig ist, damit sein Unterricht als ein katholischer anerkannt und von den Eltern entsprechend gewertet werde. Damit ist gegeben, daß auch die Fortdauer dieses Auftrags vom Vertrauen der Kirche abhängt, und daß letzterer ein Einfluß auf den Lehrstoff und die Lehrbücher gewährt werden muß, was alles tatsächlich eine Aufsicht einschließt.» Ich berufe mich dann auf die oben (S. 18f.) zitierte Erklärung Haußmanns und fahre fort: «Zugleich wird aber das für das ganze Schulwesen geltende Aufsichtsrecht des Staates erwähnt. Nach allem, was man

grundsätzlich über die Selbständigkeit der Religion und die innere Zugehörigkeit des Religionsunterrichts zum kirchlichen Bereich zugestand, darf diese staatliche Aufsicht keinesfalls auf den religiösen Inhalt des Unterrichts sich erstrecken.»

Für die weitere Entwicklung des Schulwesens und der religiösen Jugenderziehung ist natürlich vor allem der weitere Ausbau der Verfassungsgrundsätze in der Schulgesetzgebung des Reichs und der Länder von höchster Bedeutung. Nach dieser Richtung muß es lebhaft bedauert werden, daß auch bei rechtsstehenden Politikern und Schulmännern hier und da eine gewisse Neigung besteht, die Bestimmungen der Reichsverfassung in einem ungünstigen Sinne zu deuten und so das für die christliche Weltanschauung Erreichte abzuschwächen und in Frage zu stellen. Wieder und wieder hört man dort die Klage, der Wille der Verfassung fordere als Ideal und Regel die Simultanschule, er kenne aber die Bekenntnisschule nur als geduldete Ausnahme; was in keiner Weise den Sinn des Artikels 146 wiedergibt. Andere betonen, die neue, vom Artikel 146 aufgestellte Gemeinschaftsschule sei verfassungsgemäß etwas wesentlich anderes wie die frühere, christliche Simultanschule, sei tatsächlich eine religionslose Schule; obwohl allein schon die Artikel 149 und 174 das Gegenteil dieser Ansicht genügend dartun! Die Hervorhebung der staatlichen Schulaufsicht in Artikel 144 genügt manchen rechtsstehenden Gutachtern, daran die Schlußfolgerung zu knüpfen, also sei nach der Verfassung jede kirchliche Aufsicht ausgeschlossen. Derselbe Schluß wird ausdrücklich bei Artikel 149 für den Religionsunterricht gezogen; auf den alleinigen Grund hin, daß die Aufsicht der Kirche hier nicht ausdrücklich genannt ist! Ja, man hat aus der Fassung des Artikels 148: «In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung usw. zu erstreben»,

unbedenklich die Folgerung gezogen: Da die Verfassung nur von sittlicher Bildung spricht, erklärt sie religiöse Bildung und Erziehung für überflüssig! Daß eine solche Logik nicht aus der ruhigen Vernunft, sondern weit mehr aus dem Vorurteil und dem parteiischen Gefühl entspringt, muß jeder einsehen; nach einer solchen Methode kann man mühelos die Verfassungen aller Völker als religionsfeindlich und gottlos nachweisen. Bezüglich der deutschen Reichsverfassung ist nun ein derartiges Verfahren um so weniger zu entschuldigen, weil sich bei einigermaßen sorgsamer Prüfung und Würdigung das Gegenteil jener Vorwürfe aus dem Wortlaut, dem Zusammenhang, der Entstehungsgeschichte der Artikel klar herausstellt. Erst recht unbegreiflich ist es, wie wohlmeinende Männer in dieser Weise den Gegnern der christlichen Schule in die Hände arbeiten und ihren Freunden die schwersten Hemmungen bereiten; es wäre ja fast ein Wunder, wenn unbewiesene und unhaltbare Behauptungen dieser Art bei der kommenden Schulgesetzgebung, die an die Reichsverfassung anknüpfen muß, nicht von der Linken als willkommene Zugeständnisse ins Feld geführt würden!

Wie mag es sich psychologisch erklären, daß immer wieder solche wissenschaftliche und politische Kurzsichtigkeiten vorkommen? Man wird sagen müssen: Das allgemeine Werturteil über die Weimarer Verfassung ist in gewissen Kreisen so ungünstig beeinflusst, daß sie sich zu einem objektiven oder gar wohlwollenden Studium im einzelnen gar nicht entschließen! Ist es doch jene Verfassung, die «nach und aus der Revolution geboren ist», jene Verfassung, die «unter maßgebendem Einfluß der Sozialdemokratie zustande gekommen ist»! Für andere reicht schon eine pessimistische Gefühlsstimmung, die Erregung und Trauer über den Zusammenbruch so vieler Ideale,

vollkommen hin, um ihnen jede ernstere, positivere Beschäftigung mit diesen Fragen der Verfassung und der heutigen Schulpolitik zu verleiden. Zur Richtigestellung solcher Auffassung will ich hier nicht auf das Urteil der Gegenseite verweisen, auf das Schelten der radikalen Lehrerschaft über diese reaktionäre, vom Zentrum in Grund und Boden verdorbene Verfassung. Nur daran möchte ich erinnern, daß die bürgerlichen Parteien in Weimar immerhin die Mehrheit hatten gegenüber der Sozialdemokratie, daß sie tatsächlich in der Frage des Religionsunterrichts den Willen des christlichen Volkes gegen letztere durchgesetzt haben, und daß in vielen Punkten der Grundrechte, dank der einzigartigen Konstellation, das Zentrum und neben ihm gelegentlich auch die Rechtsparteien bedeutsames christliches Kulturgut in die Verfassung hineingearbeitet haben. Was den Vorwurf der «Religionslosigkeit» angeht, den einzelne erheben, so wird es schwerfallen, auch nur eine einzige moderne Verfassung in der Welt zu nennen, die so zahlreiche und wichtige Bestimmungen über Religion enthält wie die deutsche Reichsverfassung. Dabei fallen die staats- und schulpolitischen Hemmungen, die sich leider nicht haben fernhalten lassen, mindestens ebenso stark auf das Schuldkonto der früheren absolutistischen Staatsidee wie auf die Rechnung der revolutionären Zeitstimmung. Das Gesamtwerk der Verfassung aber und das Arbeitsziel aller, die sich auf christlicher Seite um sie bemüht haben, ist nicht etwa «aus der Revolution geboren»; nach dem Willen des deutschen Volkes, nach dem einhelligen Verlangen auch des christlichen und katholischen Volkes, das die «verfassunggebende» Nationalversammlung gewählt hat, ist dieses Werk geradezu das Gegenteil der Revolution, die gesetzliche Überwindung des Umsturzes und des Chaos, ist es der einzig mögliche Versuch, nach der Revolution, aber aus

der Tiefe naturrechtlicher Lebensnotwendigkeit, wenn auch unter drangvollen Geburtswehen, eine neue und rechtmäßige Staatsform ins Leben zu rufen!

Daher ist aus idealen wie aus realpolitischen Gründen die grundsätzliche Geringschätzung und die generelle Herabsetzung der Reichsverfassung durchaus des echten Vaterlandsfreundes unwürdig; abgesehen von den Ungerechtigkeiten im einzelnen bildet sie eine schwere Gefährdung des allgemeinen, erst langsam wieder erstarken Rechtsempfindens im Volke. Man findet eine solche Stimmung und Gewöhnung wohl in keinem Kulturstaate außer Deutschland; überall vielmehr einen edlen Stolz auf die Verfassung des Landes, auch wenn sie beträchtliche Lücken und Mängel aufweist! In lebendiger Weise schildert diesen Charakterzug ein katholischer Gelehrter, Friedrich Dessauer, aus dem Gedankenaustausch mit der Bevölkerung Nordamerikas; wie es dort einfach als unanständig gilt, ein als lästig empfundenes Gesetz des Staates öffentlich herabzusetzen, statt in legaler Weise an seiner Änderung zu arbeiten. Dessauer gibt dann die große augenblickliche Frage der Amerikaner an das deutsche Volk wieder: «Großes, großes Zukunftswerk der deutschen Republik: den Bürger mit dem Staate zu vereinen. Die junge deutsche Republik gewinnt täglich an Vertrauen, an Ansehen! Die Augen der Welt beginnen sich darauf zu richten: Die Deutschen sind so tüchtig; werden sie auch die tüchtigste Republik haben? Wird Staat und Volk in eines verschmelzen, wird auch hier, wo jeder gleichberechtigt, gleich stark teilnimmt, jeder für seinen Staat eintreten, die Achtung vor seinem allgemeinen Willen, vor seinen Einrichtungen für seine eigene Sache halten, wird es auch drüben unanständig werden und verächtlich, die Gesetze und Einrichtungen öffentlich zu verletzen und herabzusetzen, statt sie einfach zu ändern? Wird daraus,

daß dies alles kommt, ein nach außen starker, zuverlässiger Staat werden?»¹

Die Reichsverfassung ist nun einmal — das geben ja auch die besonnenen Führer der Deutschnationalen zu — die rechtsgültige Basis unseres Staatslebens, ein Fundament, das auf absehbare Zeit nicht erschüttert und weggezogen werden kann, wenn wir nicht von neuem dem Bürgerkriege ohne jede Aussicht auf eine bessere und christlichere Verfassung verfallen sollen! Wenn tatsächlich in jedem Freistaate die Verfassung das Höchste und Angesehenste im ganzen Staatswesen ist, so folgt daraus, daß alle deutschen Bürger die Reichsverfassung trotz gewisser Mängel nicht verächtlich behandeln, vielmehr rechtlich und sittlich hochhalten müssen; so wie man auch die Verkörperung anderer Autoritäten trotz menschlicher Mängel hochzuachten verpflichtet ist. Diese Pflicht gilt für alle; mögen wir nach unsern tiefsten Überzeugungen und Hoffnungen Monarchisten oder Republikaner sein: Wenn und weil diese Verfassung die unsere, des einigen Deutschlands Verfassung ist, so muß jeder Deutsche sie auch als die seinige betrachten und hochstellen, so muß er ihre geringschätzig, wegwerfende Behandlung als eine Veründigung empfinden gegen den patriotischen Anstand, gegen die nationale Selbstachtung. Solange das Gegenteil in manchen Kreisen der Fall ist, solange es dort vielfach zum guten Ton gehört, die Gesetze und Einrichtungen des Reichs lächerlich zu machen, so lange wird auch die gehässige Verbitterung im Innern und der Eindruck der Zerrissenheit und Würdelosigkeit nach außen nicht aufhören; — das wird mir jeder auf höherer Warte stehende Beobachter, vor allem der Ausländer, als richtig zugeben. Ohne einheitliche staatstreue Hal-

¹ Hochland XIX (Dezember 1921) 343. Auch das Folgende ist sehr lesenswert.

tung in Wort und Gewissen ist es vor allem unmöglich, unsere frisch und unbefangene aufwachsende Jugend vor den peinlichsten inneren Konflikten zu bewahren und mit freudiger, kraftvoller Vaterlandsliebe zu erfüllen. Diese Jugend soll und wird ja im Schulunterricht mit der Verfassung bekannt gemacht; bei der bis heute bestehenden Unklarheit und Unkenntnis in Dingen der Verfassung, bei der ebenso herrschenden Verkennung und Verachtung gegen alles Neugewordene kann man aber nur mit tiefer Besorgnis der Frucht dieser staatsbürgerlichen Belehrung entgegensehen, wenn nicht bald eine versöhnlichere, objektivere Betrachtung Platz greift.

Eine besonnene und gerechte Kritik soll damit natürlich in keiner Weise unterbunden, eine praktische, gesetzmäßige Abänderung schädlicher und bedenklicher Verfassungsartikel nicht im mindesten verwehrt oder mißbilligt werden. Bei manchen allgemeinen Bestimmungen aber, wie sie in jeder Verfassung mit kulturellem Einschlag, vor allem in den Grundrechten vorkommen, ist eine gerechte Kritik nicht gleichzusetzen mit einer skeptischen, vorurteilsvollen Deutung in *malam partem*; im Gegenteil, sowohl die Gerechtigkeit wie die Klugheit müssen es in solchen Fällen nahelegen, den an sich weitgefaßten Wortlaut im besseren Sinne des objektiv Wahren, des ideal Rechtsgültigen zu deuten! Denn wie alle tieferen Denker lehren: wo der Buchstabe des Gesetzes versagt, da soll das Recht seine Weisung schöpfen aus der Idee der Gerechtigkeit, aus dem ewigen Born des natürlichen und göttlichen Rechts! Daher dürfen wir als gläubige Christen mit vollem Recht den christlichen Sinn des Gesetzes aus mehrdeutigen Stellen herauslesen. Über die verhängnisvolle Wirkung einer andern, gegen-

teiligen Methode auf unsere Rechtsprechung und Gesetz-

gebung habe ich mich anderswo näher ausgesprochen¹. Tatsächlich würde auch die letztere Methode meist eine Fälschung oder Trübung des geschichtlichen, aus den Verhandlungen festzustellenden Sinnes der Verfassung enthalten; wir haben dies deutlich am Beispiel des Artikels 149 gesehen. Nach meiner Überzeugung wird bei den schwierigen und gefährvollen Gesetzgebungsarbeiten der kommenden Jahre, insbesondere beim Kampf um die christlichen Kultur- und Bildungsideale, diejenige Partei am sichersten und wirkungsvollsten auftreten, die sich am sachlichsten und allseitigsten mit dem Werdegang und Gehalt der Reichsverfassung vertraut gemacht und ihre so gewonnene Überzeugung auch literarisch am wirksamsten vertreten hat.

¹ Kulturfragen in der Deutschen Verfassung S. 32 ff.

Anhang.

Zentrum und Grundschule.

Wie die Schulpolitik des Zentrums von demokratischer Seite einer unzulässigen Geltendmachung kirchlicher Herrschaftsansprüche beschuldigt wird, so erhebt man auf deutschnationaler Seite umgekehrt die Anklage, daß das Zentrum seit der Koalition von Weimar seine christlichen Grundsätze in unbegreiflicher Schwäche dem Pakt mit den demokratischen oder sozialistischen Schulreformern geopfert habe. Seitdem sich innerhalb der Deutschnationalen Volkspartei ein eigener Katholikenausschuß gebildet hat, gibt man diesem Vorwurf auch die Form, das Zentrum habe sich in der Schulpolitik der letzten Jahre einer direkten Verletzung der katholisch-kirchlichen Rechtsnormen schuldig gemacht. Vergleicht man die Angriffe der beiden Kampffronten, so ist die Unkenntnis oder Entstellung der rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Tatsachen auf deutschnationaler Seite meist noch auffallender als bei den Anschuldigungen linksradikaler Kritiker. In geradezu gehässiger, man möchte sagen denunziatorischer Art tritt diese Angriffsweise in einem vor kurzem (Ende 1921) versandten Werbeblatt des erwähnten Katholikenausschusses auf, das den Artikel enthält: «Das Grundschulgesetz, das Katholische Rechtsbuch und das Zentrum»¹. Das

¹ Bezeichnet als Beilage zur Werbenummer des «Katholischen Korrespondenzblattes». Das Hauptblatt, dem diese Beilage zugeteilt war, trägt den Titel «Katholisches Korrespondenzblatt. Organ des Reichsausschusses der Katholiken in der Deutschnationalen Volkspartei». Dieses Blatt ist ohne Nummer und Datum Winter 1921 ausgegeben. Als Herausgeber zeichnen Paul Lejeune-Jung und Johannes Pritze (Druckerei Gebr. Ohst, Berlin W 57, Bülowstraße 56).

Grundschulgesetz ist bekanntlich das erste Reichsgesetz, das auf Grund der neuen Verfassungsbestimmungen über die Schule am 8. März 1920 eingebracht und am 28. April 1920 von der Nationalversammlung verabschiedet wurde. Das erwähnte Werbeblatt behauptet nun unter anderem: Das Grundschulgesetz ist «in seinen Folgen und seiner Weiterentwicklung viel schlimmer als die schlimmsten der Maigesetze des Kulturkampfes». Um diesen ungeheuerlichen Vorwurf glaubhaft zu machen, gibt es aus dem neuen Codex iuris canonici fünf Bestimmungen wieder (can. 1113 1373 1374 1375 1379), denen das Gesetz angeblich widerspricht; wir werden auf diesen Punkt sogleich eingehen. Daran schließt sich die mit besonders schmerzlichem Bedauern und frommem Augenaufschlag vorgetragene Anklage, das Zentrum habe dieses Gesetz nicht etwa notgedrungen, als kleineres Übel, zugegeben, sondern mit besonderem Eifer betrieben, es geradezu als einen «Triumph der Kulturdemokratie» begrüßt.

Es erscheint uns zweckmäßig, zunächst den Text des Gesetzes mitzuteilen:

Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen (Nr. 2722 der Drucksachen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung).

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Abs. 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reichs gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

§ 2.

Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht zugänglich ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbstständig bestehende zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

§ 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung

in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

1. Zum Inhalt des Grundschulgesetzes.

Wenn es wahr wäre, daß das Grundschulgesetz in seinem Inhalt den klaren Forderungen des Kirchenrechts widerspräche, daher auch in seinen Folgen verderblicher wirken müsse als «die schlimmsten der Maigesetze», so träfe der Vorwurf grober Pflichtvergessenheit nicht nur das Zentrum, sondern auch das ganze katholische Volk in Deutschland und in erster Linie den deutschen Episkopat; denn niemand hat nach Erlaß des Gesetzes von einer Erregung unter den Katholiken Deutschlands oder von einem Protest der Bischöfe gegen dieses Signal eines neuen Kulturkampfes gehört. Tatsächlich sind die schweren Verstöße gegen Natur- und Kirchenrecht, die der Artikel aufzählt, sämtlich unhaltbar oder grotesk übertrieben. Man wäre versucht zu sagen, das einzig Zutreffende in der Darstellung sei die Übersetzung der Kanones des kirchlichen Rechtsbuchs, — wenn nicht die grobe Rechtsunkenntnis des Verfassers auch hier sich offenbarte, darin nämlich, daß er wiederholt das bekannte lateinische Wort *Ordinarius* (für den Bischof und seinen Stellvertreter) ahnungslos und gegen alle sachlichen Voraussetzungen mit «Ortspfarrer» wiedergibt!

Den ersten kirchlichen Grundsatz, den das Gesetz verletzen soll, enthält can. 1113: «Die Eltern sind aufs strengste verpflichtet, für die Erziehung ihrer Kinder — und zwar sowohl die religiöse und sittliche als auch die körperliche und bürgerliche — nach Kräften zu sorgen und auch für ihr zeitliches Wohl Fürsorge zu treffen.» Diese wichtige, naturrechtliche Elternpflicht werde durch die Grundschule durchkreuzt. Es ist nun interessant, neben diesen kirchlichen Kanon den Artikel 120 der Reichsverfassung zu setzen: «Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.» Auch hier im Reichsrecht die starke Betonung der sittlichen Pflicht der Eltern; daneben aber, gerade zum Schutze der elterlichen Freiheit gegenüber der Staatsomnipotenz, auch die Anerkennung des natürlichen Rechts der Eltern. Die unabsehbare Bedeutung dieses Artikels — mit seiner Anerkennung eines Naturrechts, mit seiner vom Reich verbürgten Erziehungsbefugnis der Eltern — für die christliche Lösung der Schulfrage hat sich schon in diesen wenigen Jahren gezeigt. Wer hätte im alten Preußen angesichts der absoluten Staatshoheit und der rechtspositivistischen Jurisprudenz einen solchen Artikel für möglich gehalten? Wem aber ist bei der neuen Verfassungsarbeit das Verdienst zuzuschreiben, diesen Artikel im Ausschuß durchgesetzt zu haben? Allein, ganz allein den Vertretern des Zentrums. Wie wäre es also denkbar, daß dieselbe Partei gleich bei der ersten Probe dieses Elternrecht preisgegeben, ja es mutwillig und ohne Not preisgegeben hätte!

Hören wir weiter. Der Aufsatz sagt: «Das Grundschulgesetz bestimmt in seinem § 1, daß die Volks-

schule in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule» zu gelten hat. Der § 2 hebt alle andern öffentlichen und privaten Schulen für diese Jahresklassen auf und § 4 untersagt den ‚an Stelle des Besuchs von Grundschulen‘ tretenden Privatunterricht. Damit ist das Staatsschulmonopol für die grundlegenden vier ersten Jahre zur Tatsache geworden.» So seien jetzt katholische Eltern gezwungen, ihre Kinder in nicht-katholische Schulen zu schicken, obschon das kirchliche Rechtsbuch, von besonderen Fällen abgesehen, solches in can. 1374 verbietet.

Man traut seinen Augen nicht, wenn man diese kurze Wiedergabe des Gesetzes liest. Erstens übergeht der Polemiker, daß das Gesetz im zweiten Satz des § 1 ausdrücklich neben der «für alle gemeinsamen Grundschule» auch den Artikel 146 Absatz 2 anzieht, nach dem die konfessionelle Schule ebenfalls vollberechtigte Grundschule ist. Welche Partei hat aber die konfessionelle Schule überhaupt in die Verfassungsberatung hineingebracht und ihre gesetzliche Möglichkeit trotz aller, fast unübersteiglicher Hindernisse gerettet? Bekanntlich hat der Sprecher der Deutschen, der Abgeordnete Delbrück, in seiner Rede am 2. Juli 1919 den simultanschulfreundlichen Beschluß der Kommission «erträglich» gefunden¹; bekanntlich hat später, als das Zentrum im ersten Schulkompromiß eine Fassung erreicht hatte, die den Elternwillen wirklich und förmlich «entscheiden» ließ, der deutschnationale Führer Traub in leidenschaftlicher Voreingenommenheit diesen günstigen Kompromiß abgelehnt und so seine Partei nach sich gezogen! So blieb dem Zentrum die Arbeit, aber auch das Verdienst vorbehalten, für die

¹ 44. Sitzung des Plenums, S. 1217.

Rechte der Eltern denjenigen Einfluß zu sichern, den sie heute nach Artikel 146 Absatz 2 besitzen. Doch auch der Sinn dieser wichtigen Bestimmung im Absatz 2 des Artikels 146 scheint dem Verfasser der Polemik unbekannt zu sein; sonst könnte er nicht schlechthin behaupten, jede «Mehrheit» der Erziehungsberechtigten an einem Orte habe es in der Hand, einer katholischen Minorität die Schule ihres Bekenntnisses zu verweigern! Das widerspricht durchaus dem Sinn und dem Wortlaut des Artikels 146; auch der neue Entwurf zum Reichsschulgesetz weiß nichts von einer derartigen Entrechtung der Minderheiten.

Zweitens übersieht der Artikel, daß das Zentrum auch in der Beratung über die Grundschule wachsam das Recht der konfessionellen Schule gehütet hat. Der Entwurf lautete in § 1 Absatz 1: «Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten.» Der Ausdruck «die für alle gemeinsame Grundschule» mußte natürlich die Erinnerung wachrufen an die im Verfassungsaus-schuß geführten Kämpfe über Simultan- und Bekenntnisschule. Man hatte Grund zu fürchten, daß mindestens gewisse Einzelstaaten versuchen würden, das für die «Volksschule» erkämpfte Recht der Bekenntnismäßigkeit nicht auch der «Grundschule» zuzuerkennen. Zwar wirkte schon die Begründung, welche die Reichsregierung — auf indirekte Bemühung des Zentrums hin — dem Entwurfe beigegeben hatte, solcher Deutung entgegen. Aber das Zentrum war mit dieser Sicherung nicht zufrieden; als ersten aller eingebrachten Anträge stellte es die Forderung auf, den wesentlichen Punkt ins Gesetz selbst aufzunehmen, was dann auch geschehen ist. Es ist somit klargestellt, daß die für alle «gemeinsame» Grundschule, soweit sie «Staatsschulmonopol»

ist, nur eine soziale und nationale Einheitsschule, nicht aber die religiöse Einheitsschule oder Simultan-schule ist.

Drittens scheint der Kritiker die Reichsverfassung so wenig zu kennen, daß ihm ein anderer entscheidender Gesichtspunkt zur Widerlegung des «Staatsschulmonopols» völlig entgangen ist. Es gibt bekanntlich außer den öffentlichen konfessionellen Schulen nach Artikel 147 der Reichsverfassung auch private Volksschulen eines bestimmten Bekenntnisses, für jene Fälle, wo eine Minorität in der Gemeinde durch irgendwelche Umstände nicht zum Besitz einer öffentlichen Schule gelangt ist. Auch diese Bestimmung, die für unsere Diasporaschulen so wesentlich ist, hat wiederum das Zentrum schon bei seinen ersten Verfassungsanträgen in Vorschlag gebracht und gegen den erbitterten Widerstand der Linken allein in zäher Arbeit durchsetzen müssen¹. Nun hebt auch das Grundschulgesetz in § 2 keineswegs «alle ändern öffentlichen und privaten Schulen» für die untersten Jahresklassen auf. Es hebt nur die öffentlichen und privaten Vorschulen auf, d. h. die von der Volksschule getrennten Vor-

¹ Artikel 147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.
Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

bereitungsklassen für höhere Schulen. Jede Volksschule aber, auch die private Diasporaschule, ist tatsächlich in ihren vier untersten Klassen Grundschule! Schon im Artikel 147 der Reichsverfassung ist dieser Unterschied klar erkennbar; der Absatz 2 sagt: «Private Volksschulen sind . . . zuzulassen . . .»; der Absatz 3: «Private Vorschulen sind aufzuheben.» Wie ist es möglich, daß ein gerecht denkender Mann so wichtige Dinge übersieht, wenn er sich herausnimmt, gegen eine Partei, deren «hohe Verdienste um die katholische Kirche» er anerkennt, die beleidigendsten Vorwürfe zu schleudern?

Wie steht es viertens mit der Behauptung, das Grundschulgesetz untersage den Privatunterricht an Stelle des Unterrichts in der Volksschule? Wenn das Gesetz an sich ein berechtigtes Ziel und Bildungsideal verfolgt, worüber nachher zu sprechen ist, wenn somit die Jugend des Volkes ohne Unterschied der Klassen und Stände wenigstens in den ersten vier Schuljahren die Schule des Volkes d. h. die «Volksschule» besuchen soll, dann muß diese Regel naturgemäß auch eine verpflichtende sein; sonst würden gerade die Anhänger derjenigen Gesellschaftskreise, die von unsozialem Besitzdünkel und Kastengeist erfüllt sind, ihre Kinder durch Hauslehrer, Familienschulen usw. unterrichten lassen und so von der natürlich-gesunden Berührung mit dem Volke fernhalten. Andererseits darf diese Verpflichtung freilich keine unbedingte sein; es wird immer Fälle geben, in denen die Eltern mit Rücksicht auf die Gesundheit des Kindes, auf die Entfernung von der Schule, aber auch auf sittliche und religiöse Bedenken die Pflicht oder wenigstens den starken Rechts- und Billigkeitsanspruch haben, ihr Kind außerhalb der Volksschule zu unterrichten oder unterrichten zu lassen. Das Zentrum, das so stark auf verfassungsmäßige

Wahrung des elterlichen Erziehungsrechts gedrängt hatte, konnte am wenigsten diese Seite der Grundschulfrage übersehen. Nun behauptet das Werbeblatt der deutsch-nationalen Katholiken, ein solcher Privatunterricht sei durch das Grundschulgesetz untersagt; es behauptet weiter, das Zentrum habe auch den deutsch-nationalen Versuch, den Eltern aus Gewissensgründen jenen Ersatzunterricht zu gestatten, abgelehnt. Beides widerspricht den Tatsachen. Das Gesetz lautet in § 4: «Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.» Das ist doch kein Untersagen, sondern ein Zulassen des Privatunterrichts, ein Zulassen freilich nicht als Regel, sondern als Ausnahme. Und was die Haltung des Zentrums angeht, so hat es im Ausschuß gegen die Vorlage der Regierung, die in § 4 die Fassung hatte: «ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen» ebenso entschieden Verwahrung eingelegt wie die Deutsch-nationalen; es hat dabei mit besonderem Nachdruck auch die Gründe des Gewissens geltend gemacht. Der entsprechende Antrag wurde aber leider von der demokratisch-sozialdemokratischen Mehrheit abgelehnt. Der weiteren energischen Bemühung des Zentrums ist es dann gelungen, die Streichung des Ausdrucks «besonders dringend» durchzusetzen. Ausnahmen von der Grundschulpflicht sind somit jetzt zulässig aus häuslichen, hygienischen, sittlichen und religiösen Gründen; Ausnahmen «in besonderen Fällen», die aber nicht notwendig «dringende Fälle» zu sein brauchen. Auch die Vertreter der Demokratie haben im Plenum ausdrücklich anerkannt, daß die Gründe des Gewissens zu diesen Fällen gehören können; und der Reichsminister

hat diese Auffassung bestätigt. Nachdem so seitens des Zentrums das Mögliche und Notwendige erreicht war, lag keine Veranlassung mehr vor, auf deutsch-nationale Anträge von mehr oder weniger demonstrativem Charakter einzugehen¹.

Wir dürfen somit sagen: alle genauer geprägten Anschuldigungen des Artikels sind ungerecht und unwahr; damit ist auch die Anklage auf Begünstigung eines unkirchlichen, absolutistischen Staatsschulmonopols widerlegt. Das Verständnis der Sachlage wird aber erst ein vollständiges, wenn wir auch den Gegensatz der Werturteile und Beweggründe, der hinter der Anklage steht, in einigen Strichen kennzeichnen.

2. Die allgemeine Würdigung der Grundschule.

In dieser Richtung unterstellt das genannte Flugblatt dem Zentrum, es habe das Grundschulgesetz nicht etwa schweren Herzens zugelassen, sondern freudig begrüßt und tätig mitveranlaßt. Nun ist zunächst das letztere unrichtig: Die Vorlage ist ausgegangen von der Regierung, daneben wohl auch von der Sozialdemokratie

¹ Ergibt aber nicht bei dieser Deutung des Satzes die Doppelbestimmung «ausnahmsweise in besonderen Fällen» einen unnatürlichen Pleonasmus? Doch nicht; der Zusatz «in besonderen Fällen» soll der Möglichkeit vorbeugen, daß Ausnahmen von der Grundschule etwa generell, z. B. durch Landesgesetz, erklärt werden; die Ausnahme soll vielmehr in Einzelfällen, mit andern Worten in Form der Dispens, gewährt werden. — Der ausdrücklichen Aufnahme der Gewissensgründe in das Gesetz widersprach die gesamte Linke, somit die Mehrheit des Hauses, weil dadurch, wie sie glaubte, den zahlreichen Gegnern der Grundschule eine direkte Handhabe zur Umgehung des Gesetzes geboten werde. Übrigens war die von den Deutsch-nationalen vorgeschlagene Fassung: «Gründe des Gewissens sind anzuerkennen» in der Tat geeignet, diesen Verdacht zu bestärken; jedenfalls hätte sie noch zu näheren Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung oder Landesverwaltung führen müssen. Nachdem das Prinzip der Gewissensgründe tatsächlich anerkannt ist, ist es nun Sache des Zentrums und der für volle Gewissensfreiheit auftretenden Parteien, alles zu tun, um diese nähere, landesrechtliche Regelung günstig zu gestalten.

und Demokratie; sie ist nicht vom Zentrum veranlaßt oder gewünscht worden. Obschon die Fraktion ihrem Grundgedanken freundlich gegenüberstand, konnte es ihr doch bei den Schwierigkeiten, die sich mit der Grundschulfrage verknüpften, nicht geraten erscheinen, die Frage zu übereilen, ihre Lösung um jeden Preis noch der Nationalversammlung aufzubürden. Andererseits ist es unrichtig, daß für Regierung und Parlament gar kein sachlicher «Zwang» vorgelegen hätte, wie der Artikel meint. Die Regierung hat sich bei Einbringung des Entwurfs stark darauf berufen, daß die Reichsverfassung zur Einrichtung der Grundschule verpflichte, und daß die Unterrichtsverwaltungen der Länder auf eine rasche Verabschiedung des Gesetzes großes Gewicht legten. Der immer wieder von der Rechten vorgebrachte Einwand, man müsse erst das Ergebnis der kommenden Reichsschulkonferenz abwarten, machte jedenfalls einen eigentümlichen, wenig überzeugenden Eindruck angesichts der Tatsache, daß die Vertreter sämtlicher Parteien, auch der deutschnationalen, in der ersten Lesung sich grundsätzlich für die Idee der sozial einheitlichen Grundschule aussprachen. Und tatsächlich ist es für den Charakter des Gesetzes ein entscheidener Vorteil gewesen, daß die Reichsschulkonferenz mit ihren tiefgreifenden Meinungsgegensätzen nicht erst diese Grundschulvorlage erörtert und begutachtet hat. Es wäre dann sicher nicht so glatt hergegangen mit der Anwendung des Artikels 146 Absatz 2 (Konfessionalität) auf die Grundschule. Die in der Reichsschulkonferenz stark vertretene Linke würde auch zweifellos versucht haben, statt der vierjährigen eine sechsjährige Grundschule durchzusetzen — zum Schaden der höheren Bildungsanstalten —; sie würde ebenso versucht haben, die erfreuliche Rücksicht auf die Privatschule in § 2 Absatz 2 abzuschwächen u. ä. Auch in

andern Punkten machte das parlamentarische Vorgehen der Deutschnationalen einen unsichern, von äußerlichen Rücksichten bestimmten Eindruck; indem z. B. Anträge gestellt wurden auf selbstverständliche, durch die Verfassung klargestellte Dinge, wie den Religionsunterricht in der Grundschule. Für die Ausschlußberatung wirkte besonders unglücklich die einleitende Rede des Abgeordneten Traub gegen die frühzeitige Einbringung des Entwurfs, die geradezu wie eine Fanfare klang; es war bezeichnenderweise die letzte Rede, die der streitbare Abgeordnete im Hause gehalten hat — zwei Tage später fand man ihn als Kultusminister auf der Liste des Kapp-Ministeriums!

Die erwähnte Unsicherheit auf der Rechten und die raschere Entschlußfähigkeit des Zentrums waren übrigens durch die verschiedene Lage des Schulwesens in Deutschland mitbeeinflusst — auch diese Tatsache scheint dem Verfasser des Artikels unbekannt zu sein. Der praktische Kern des Gesetzes ist, wie schon bemerkt, die Abschaffung der ständischen Vorschule — im Dienste der Hebung der allgemeinen Volksschule! Dabei drängte sich der Rechten infolge lokaler Verhältnisse mehr das erste, negative Moment auf; während das Zentrum mit freierem, unbehindertem Blick mehr das letztere, das positive Ziel, ins Auge faßte. In den meisten größeren preußischen Städten blieb bisher ein ganz erheblicher Teil der Jugend aus den «besseren Ständen» der Volksschule fern; er besuchte die Vorschule. Dagegen gab es Vorschulen gar nicht oder nur in verschwindender Zahl in den vorwiegend katholischen Gebieten Rheinland, Westfalen und Bayern, ebenso nicht in Württemberg und Sachsen. So kam es, daß den Mitgliedern des Zentrums die gemeinsame Erziehung der Jugend aller Stände in den ersten Schuljahren nicht als ein Fremdes, sondern als das Normale und Ver-

traute erschien. In dieser Mischung der Volksschichten tritt auch der innere Charakter der «Volksschule» klarer und schöner hervor; ja aus dieser Einrichtung und Sitte erwächst von selbst auch ein gesunder Ausgleich der Stände, ein natürlich-demokratisches Einheitsbewußtsein, wie es in jenen west- und süddeutschen Bevölkerungen zu finden ist. Dagegen mußte der Abgeordnete Mumm in der dritten Lesung eigens erst «die Bitte an alle Gensinnungsgenossen richten, daß sie versuchen sollten, die Gründe, die für die Einführung einer sozialen Schule, einer Grundschule für alle Schichten unseres Volkes, sprechen, zu würdigen, und daß sie tun möchten, was geschehen kann, um diesem Gedanken in den Herzen aller Schichten unseres Volkes Bahn zu brechen»¹. Diese Bitte hat, wie uns das Werbeblatt der deutsch-nationalen Katholiken zeigt, nicht überall einen besonders nachhaltigen Eindruck gemacht. Sonst würde sich unser Kritiker nicht so sehr über den Ausdruck «Kulturdemokratie» ereifert haben, den ein Zentrumsredner in der Debatte gebraucht hat. Denn dieser Ausdruck sollte nichts anderes zum Ausdruck bringen als jenes echt katholische, einheitliche Volksempfinden, das sich im Westen und Süden unseres Vaterlandes auch in der Volksschule verkörpert! Der Ausdruck hatte nichts zu tun mit irgendwelcher falscher Gefügigkeit gegen die demokratische Linke; das ließ vor allem die scharfe Betonung der religiösen und kirchlichen Forderungen seitens des Redners erkennen; ebenso der Vergleich des deutschen Kulturbaus mit einem in die Kreuzblume auslaufenden gotischen Dom².

Man darf nicht übersehen, daß der Katholische Lehrverband des Deutschen Reichs, der mit dem Zentrum an sich nichts zu tun hat, vielmehr katholisch-pädago-

¹ Sitzungsprotokolle des Plenums S. 5240.

² Ebd. S. 5197 f.

gische Zwecke verfolgt, schon am 24. November 1918 die Volksschule als vierjährige Grundschule für alle weiterführenden Schulen und im Zusammenhange damit den Fortfall der Vorschulen gefordert hatte. Auch die christlichen Gewerkschaften stimmten, wie man wußte, dieser Forderung lebhaft zu. Die gleiche grundsätzliche Anschauung brachte der bayerische Abgeordnete Domkapitular Leicht, und zwar speziell für die Mädchen-erziehung zum Ausdruck¹. Dennoch hat sich die Zentrumsfraktion von allem Enthusiasmus in der Frage freigehalten; sie hat auch die sozialen und erziehlichen Bedenken einzelner Mitglieder ernstlich gewürdigt. Von mir gestehe ich, daß ich die Befürchtungen, die mir erfahrene Frauen und Lehrerinnen aus größeren Städten bezüglich der Mädchenbildung äußerten, sehr ernst genommen habe; dazu kam die augenscheinliche Erschwerung der Wirtschaftslage, die der Abbau der Grundschul- klassen für viele private Mädchenlyzeen, insbesondere für unsere Ordensschulen, herbeiführen mußte. Was die ersteren, die allgemeinen erziehlichen Bedenken angeht, so verschaffte mir die Erkundigung bei erfahrenen Seelsorgern und hochgestellten Geistlichen eine wertvolle und beruhigende Auskunft; auch wurde im Parlament eindringlich darauf hingewiesen, daß die Volksschule der Zukunft, eben weil sie die Kinder aller Volksschichten umfassen und sich einer allseitigen, erhöhten Fürsorge erfreuen wird, gewisse Schattenseiten, die der heutigen Volksschule anhaften, leicht abstreifen wird, und daß andererseits auch das wohlherzogene Kind des armen Mannes zu schade ist, um in eine gesundheitlich oder sittlich bedenkliche Schule gezwungen zu werden. Nach der andern Richtung aber, zu Gunsten des Fortbestandes und der weiteren Entwicklung der höheren weiblichen

¹ Ebd. S. 4772.

Privatschule, hat sich das Zentrum tatkräftig und erfolgreich eingesetzt. Es ist ihm gelungen — abgesehen von der schon im Entwurf vorgesehenen weiten Schonfrist bis 1929/30 — allen Schulen, die durch den Abbau der Unterstufe erhebliche wirtschaftliche Verluste erleiden, Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu sichern. Überdies können je nach den Umständen auch andere öffentliche Maßnahmen zur Erleichterung des Schulbetriebs ausgleichend herangezogen werden¹.

So hat sich das Zentrum auch in der allgemeinen Würdigung des Grundschulproblems nicht vom Wege der gesunden Mitte, des maßvollen Ausgleichs der Interessen, entfernt. Nur derjenige, dem die günstige Allgemeinstimmung für die Grundschule, die gleich im Anfang im Parlamente herrschte, völlig fremd ist, oder wer persönlich von einer engherzigen, ständischen Auffassung in der Frage ausgeht, kann sich zu so heftigen und maßlosen Angriffen gegen das Gesetz versteigen, wie sie in dem besprochenen Artikel vorliegen. Nach dem Hinweise auf das kirchliche Rechtsbuch und nach andern Stellen muß man annehmen, daß der Verfasser selbst Katholik ist; dann ist es doppelt zu verwundern und schmerzlich zu bedauern, daß er sich so geringe Fühlung verschafft hat mit den wirklichen Zuständen, Werturteilen und Empfindungen, wie sie im deutschen katholischen Volk und Klerus in der vorliegenden Frage bestehen, und daß er auf so mangelhafte Kenntnis hin die verletzendsten Anklagen gegen Glaubensgenossen erhebt, die mindestens so eifrig wie er sich die Verteidigung kirchlicher Rechte in der Öffentlichkeit zur Lebensaufgabe gemacht haben.

Ein großes und dornenreiches Arbeitsfeld liegt vor uns allen, die wir den Sieg der christlichen und kato-

lischen Gedanken im heutigen Bildungs- und Kulturleben anstreben. Den Anhängern des deutschnationalen Katholikenausschusses möchte man empfehlen, ihre ganze Tatkraft mehr darauf zu richten, daß die deutsch-nationale Partei und Presse sich eindringlicher mit dem Inhalt des neuen kirchlichen Rechtsbuchs vertraut macht oder auch nur mit Achtung vor der Rechtsweisheit der katholischen Kirche erfüllt; damit, wenn der von ihnen erhoffte Umschwung von «grundsatzloser Koalitionspolitik» zur gesunden, echt konservativen Rechtspolitik erfolgt, die deutschnationalen Lenker des Staateschiffs es ohne allzu große innere Schwierigkeit fertig bringen, diejenige vollkommene Übereinstimmung der deutschen Staatsgesetze mit den Vorschriften des Codex iuris canonici herbeizuführen, die heute der Katholikenausschuß so gebieterisch vom Zentrum fordert! Die überwältigende Mehrheit der deutschen Katholiken aber wird ihr Vertrauen nach wie vor der Zentrumsparlei zuwenden, die als wahrhaft christliche Volkspartei in der heutigen Ära des Zusammenbruchs und Umsturzes die Interessen der Kirche und der christlichen Volkskultur von denselben Grundsätzen aus und mit derselben Entschiedenheit vertritt, wie zur Zeit des Kulturkampfes; freilich auch mit der gleichen Ruhe und Zähigkeit, nicht gestützt auf Schlagwörter und Utopien, sondern auf das Zeugnis ihres guten Gewissens und des erreichten Erfolgs und auf den gesunden Sinn und die Treue ihrer Wählermassen.

¹ § 2, Abs. 2. Siehe oben S. 33.